Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Bayerische Versorgungskammer

Verwaltungsgebäude: Arabellastr. 31, 81925 München
Telefon-Hotline: (089) 9235-7050
Telefax: (089) 9235-7040

Postanschrift: Postfach 810123, 81901 München
E-Mail: brastv@versorgungskammer.de
Internet : www.brastv.de

WICHTIGES RUNDSCHREIBEN 2014

München, im Januar 2014

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

wir informieren über die im Jahr 2014 geltenden Beitragswerte sowie die weitere Entwicklung Ihres Versorgungswerks und übermitteln Ihnen die Jahresmitteilung zum Stand 31. Dezember 2013. Für Mitglieder, deren Beitragspflicht für 2014 bereits endgültig oder vorläufig festgesetzt werden kann, liegt ein Beitragsbescheid bei. Erläuterungen zu Jahresmitteilung und Beitragsbescheid finden Sie auf unserer Homepage unter „Für unsere Mitglieder“.

1. Beiträge 2014

Satzungsrechtlich richten sich die Beiträge nach dem Beitragssatz und der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Da der Beitragssatz gegenüber dem Jahr 2013 unverändert blieb*) und die Beitragsbemessungsgrenze angehoben wurde, ergeben sich im Versorgungswerk für 2014 folgende Beitragswerte:

1.1. Pflichtbeiträge

Beitragsbemessungsgrenze:	**5.950,00 €**	Beitragssatz:	**18,90 %*)**

Monatliche Beiträge:

Höchstbeitrag:	**1.124,55 €**	Mindestbeitrag:	**140,50 €**
Grundbeitrag:	**224,90 €**	Halber Mindestbeitrag:	**70,25 €**

Die beitragspflichtigen Einkommen sind in § 19 der Satzung definiert; die Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung sowie das Beitragsverfahren ergeben sich aus den §§ 20 und 21 der Satzung.

Wenn Sie die Zahlung des Höchstbeitrags erklärt haben (als Selbständiger), wird mit beiliegendem Beitragsbescheid auch für das Jahr 2014 „automatisch“ der Höchstbeitrag festgesetzt. Sollte das beitragspflichtige Berufseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 5.950,00 € monatlich nicht erreichen, bitten wir zur Neufestsetzung des Beitrags um entsprechende Einkommensnachweise.

1.2. Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

Der für 2014 mögliche Betrag für freiwillige Mehrzahlungen ermittelt sich aus der Einzahlungshöchstgrenze 2014 abzüglich der Pflichtbeiträge 2014. Soweit der für 2013 mögliche Einzahlungsrahmen nicht ausgeschöpft wurde, steht dieser für Einzahlungen im Jahr 2014 zusätzlich zur Verfügung. Die Verrentung erfolgt entsprechend dem Lebensalter (Kalenderjahr - Geburtsjahr) bei Zahlungseingang. **Die Einzahlungshöchstgrenze 2014 liegt bei 33.736,50 €.** Die Einzahlungshöchstgrenze 2013 lag bei 32.886,00 €.

2. Beitragsverfahren/Einkommensnachweis

Selbständige weisen das beitragspflichtige Einkommen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids jeweils des vorletzten Kalenderjahres, in den ersten fünf Jahren der selbständigen Tätigkeit durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids des ersten Jahres der Selbständigkeit nach. Solange der Einkommensnachweis

***) Stand bei Drucklegung im Dezember 2013**

nicht vorliegt, werden die Beiträge aus der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage erhoben (= vorläufige Beitragsfestsetzung; im Beitragsbescheid jeweils durch * gekennzeichnet). Bitte reichen Sie Ihre, für die Beitragsfestsetzung maßgeblichen Einkommensteuerbescheide (im Jahr 2014 im Regelfall den Einkommensteuerbescheid 2012) **unaufgefordert** ein; Sie stellen damit sicher, dass die Beiträge in zutreffender Höhe zeitgerecht festgesetzt sind und keine Nachforderungen bzw. Überzahlungen anfallen, und Sie helfen uns damit, Verwaltungskosten zu sparen. Zum 1. Januar 2013 ist eine Satzungsänderung in Kraft getreten, die das Einkommensnachweisverfahren lockert; wegen der Einzelheiten zum Einkommensnachweis werden wir uns mit den selbständigen Mitgliedern individuell in Verbindung setzen.

Für **Angestellte**, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit wurden, sind die Arbeitgeber verpflichtet, Meldungen zur Beitragserhebung monatlich elektronisch zu übermitteln. Angestellte erhalten voraussichtlich im Mai 2014 obligatorisch einen Beitragsbescheid für das abgelaufene Beitragsjahr.

3. SEPA – Abbuchungsverfahren

Auch im Versorgungswerk läuft die Umstellung auf das ab dem 1. Februar 2014 im Europäischen Wirtschaftsraum gültige neue einheitliche Abbuchungsverfahren.

Wenn Sie als Selbständiger oder sog. Festbeitragszahler eine Einzugsermächtigung erteilt haben, buchen wir Ihre Beiträge – wie bisher – weiterhin jeweils zum Monatsende vom bekannten Konto ab. Sie brauchen nichts zu unternehmen.

Änderungen haben sich aber für Angestellte ergeben: Wir mussten das Bankeinzugsverfahren für Beiträge aus der Beschäftigung als Angestellter zum 31. Dezember 2013 einstellen; die Hintergründe sind auf unserer Webseite unter „Aktuelles/SEPA“ näher erläutert. Der betroffene Personenkreis wurde bereits im September 2013 individuell informiert. Ihre Beiträge aus der Beschäftigung als Angestellter sind ab dem 1. Januar 2014 per Einzelüberweisung oder auch per Dauerauftrag zu entrichten. Wir empfehlen Ihnen, mit Ihrem Arbeitgeber zu vereinbaren, dass dieser den Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung einbehält und zusammen mit dem Arbeitgeberanteil (= gesamter Rentenversicherungsbeitrag) direkt an das Versorgungswerk abführt. Sollte dies nicht möglich sein, könnten Sie auch einen Dauerauftrag zugunsten des Versorgungswerks in Höhe des bislang von Ihnen geleisteten monatlichen Beitrags als Abschlagszahlung einrichten.

4. Hinweise zur Einzahlung

Die Pflichtbeiträge zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sind jeweils zum Monatsende fällig; eine gesonderte Rechnung wird nicht gestellt. Müssen nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt werden, beträgt die Mahngebühr 5,00 €.

Bei Einzahlungen geben Sie bitte im Verwendungszweck immer Ihre vollständige **Mitgliedsnummer und Ihren Namen** an. **Beispiel:** W43x/xxxxxx/xxxx

Wenn Sie als **Arbeitgeber/in** die Beiträge für Ihre Mitarbeiter/innen abführen, geben Sie bitte bei den Überweisungen **im Verwendungszweck stets zuerst den Buchstaben „B“ gefolgt von Ihrer eigenen achtstelligen Betriebsnummer** an**,** unter der Sie auch die elektronischen Monatsmeldungen übermitteln. **Beispiel:** Bxxxxxxxx

Ausfüllhilfen finden Sie auch auf unserer Homepage unter Aktuelles\SEPA\Ausfüllhilfe für Überweisungen.

5. Geschäftsergebnis und Jahresabschluss 2012

Das Geschäftsjahr 2012 zeichnete sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2012 durch folgende Zahlen aus:

Anwartschaftsberechtigte:	37.054 Personen
Aktive Mitglieder:	32.285 Personen
davon	
Rechtsanwälte/innen:	75,7 %
Steuerberater/innen:	20,7 %
Patentanwälte/innen:	3,6 %
Versorgungsempfänger:	2.207 Personen

Laufende Versorgungsleistungen:	26,2 Mio. €
Beitragseinnahmen:	294,2 Mio. €
Kapitalanlagen (Buchwerte):	4.560,2 Mio. €
Kapitalerträge (netto):	172,9 Mio. €
Durchschnittsverzinsung:	3,91 %
Versicherungstechnische Rückstellungen:	4.627,2 Mio. €
Bilanzsumme:	4.649,2 Mio. €
Gesamtkostensatz:	1,44 %

Der Verwaltungsrat stimmte dem von der Bayerischen Versorgungskammer als Geschäftsführungsorgan aufgestellten und mit dem uneingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehenen Jahresabschluss 2012 zu und schloss sich dem Lagebericht an. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt. Eine PDF-Version des **Geschäftsberichts 2012** steht auf den Web-Seiten des Versorgungswerks zur Verfügung (BRAStV im Überblick/Geschäftsdaten). Mitglieder können auch ein Druckexemplar des Geschäftsberichts 2012 beim Versorgungswerk anfordern.

6. Dynamisierung 2014

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die im Anwartschaftsverband 3 (AV 3) erworbenen Anwartschaften (Rechnungszins 2,5 %) zum 01.01.2014 um 0,75 % zu erhöhen.

Auf weitere Dynamisierungen hat der Verwaltungsrat vor dem Hintergrund der weiterhin nachhaltig negativen Zinserwartungen auf den Kapitalmärkten zugunsten der Stärkung der Reserven und der Risikotragfähigkeit des Versorgungswerks verzichtet.

7. Staatsvertrag Patentanwälte NRW – Bayern seit 1. Juni 2013 in Kraft

Zum 1. Juni 2013 wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die berufsständische Versorgung der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen haben, geschaffen: Seit dem 1. Juni 2013 sind auch sie durch einen Staatsvertrag in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung einbezogen. Von der obligatorischen Mitgliedschaft im Versorgungswerk gibt es für diejenigen Ausnahmen, die zum 1. Juni 2013 bereits Kammermitglied mit Kanzleisitz in NRW sind (sog. „Übernahmebestand“).

8. Allgemeine Hinweise

8.1. Beitragsübernahme rechtzeitig beantragen

Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld sowie für ehrenamtlich Pflegende ist in der Regel eine Übernahme von Beiträgen zum Versorgungswerk möglich. Wir empfehlen Ihnen, die Beitragsübernahme ggf. gleichzeitig mit den Leistungen zu beantragen und sich rechtzeitig mit der Arbeitsagentur bzw. der Pflegekasse in Verbindung zu setzen.

8.2. Nachversicherung zum Versorgungswerk oder zur gesetzlichen Rentenversicherung

In Einzelfällen stellten wir fest, dass Nachversicherungen für Beamtenverhältnisse (insbesondere für den Referendardienst) zur gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt wurden, obwohl die Voraussetzungen für die Nachversicherung zum Versorgungswerk gegeben waren. Wenn Sie Zweifel haben, ob die Nachversicherung zum zuständigen Versorgungsträger erfolgt ist, bitten wir Sie, sich zur Vermeidung von Rechtsnachteilen mit Ihrem früheren Dienstherrn in Verbindung zu setzen.

8.3. Internet/Newsletter

Aktuelle Informationen zu Ihrem Versorgungswerk und aus dem Umfeld der berufsständischen Versorgung finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.brastv.de. Dort können Sie sich auch für das E-Mail-Abonnement unseres Newsletters registrieren lassen; unser Newsletter informiert zeitnah über Veränderungen und Entwicklungen und erscheint in der Regel quartalsweise.

Ständig aktualisieren wir unser Informationsangebot auf der Homepage, insbesondere

- mit einem Bericht über die **konstituierende Sitzung des Verwaltungsrats** für die Amtsperiode 2013/2016 unter www.brastv.de / Aktuelles /Schlagzeilen

- im **Rechtsarchiv** mit Urteilen – überwiegend aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit – sowie grundsätzlicher Rechtsprechung (auch aus anderen Versorgungswerken) unter www.brastv.de / Für unsere Mitglieder
- um die aktuelle Entwicklung zum Thema **Syndikusanwälte und Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung** nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI unter www.brastv.de / Für unsere Mitglieder.

8.4. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung bei Arbeitgeberwechsel

Seit dem 31. Oktober 2012, dem Stichtag der Entscheidungen des Bundessozialgerichts in den Verfahren Az.: B 12 R 8/10 R, B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R, müssen angestellt tätige Mitglieder des Versorgungswerks, die aus ihrem Arbeitsentgelt Beiträge zum Versorgungswerk entrichten, **bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung zwingend einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen**. Der Antrag muss fristwahrend und unter **Einhaltung der 3-Monatsfrist** des § 6 Abs. 4 SGB VI gestellt werden, da anderweitig die Befreiung nur noch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung rechtliche Wirkung entfalten kann, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben.

Für Beschäftigungen, die bereits vor dem 31. Oktober 2012 aufgenommen worden sind, ist Folgendes zu beachten:
Sofern Sie **außerhalb des klassischen Berufsfeldes tätig** sind (d.h. **bei einem berufsfremden Arbeitgeber**, also einem nicht berufsrechtlich gebundenen Arbeitgeber außerhalb des klassischen Berufsfeldes wie z.B. Banken, Versicherungen, Unternehmen), diese Tätigkeit bereits vor dem 31. Oktober 2012 aufgenommen haben, aber **für die ausgeübte Tätigkeit noch kein aktueller Befreiungsbescheid vorliegt**, empfehlen wir Ihnen **vorsorglich**, für diese Tätigkeit **einen Antrag auf Befreiung zu stellen**.
Denn nach den neuesten Informationen unseres Dachverbands – der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) e.V. - **beabsichtigt** die Deutsche Rentenversicherung Bund, dem genannten Personenkreis die Möglichkeit einzuräumen, **nachträglich** die Befreiung für diese Tätigkeit zu beantragen. Damit soll verhindert werden, dass für diese Tätigkeit – mangels Befreiungsbescheid - rückwirkend Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung entsteht.
Eine abschließende Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund über das weitere Vorgehen liegt noch nicht vor; wir empfehlen daher nur vorsorglich eine entsprechende Antragstellung.

Falls Sie **in einem klassischen Berufsfeld tätig** sind (d.h. als Rechtsanwalt in der Rechtsanwaltskanzlei, als Steuerberater in der Steuerkanzlei, etc.), diese Tätigkeit bereits vor dem 31. Oktober 2012 aufgenommen haben, aber hierfür noch keine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben, müssen Sie nichts veranlassen. Nach unseren Informationen muss in diesen Fällen erst dann ein Befreiungsantrag gestellt werden, wenn ein Tätigkeits- bzw. Arbeitgeberwechsel erfolgt.

8.5. Informationstätigkeit des Versorgungswerks

Auskünfte erhalten Sie telefonisch, schriftlich oder über das Internet. Zu einem persönlichen Beratungsgespräch besteht Gelegenheit in unserem Bürogebäude in München. Informationen über die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sollten Sie im eigenen Interesse direkt beim Versorgungswerk einholen; nur dort erhalten Sie verbindliche und zutreffende Auskünfte.
Informationen über Ihren persönlichen Versorgungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie vom hierfür zuständigen Versorgungsträger (i. d. R. Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin oder deren örtlichen Auskunfts- und Beratungsstellen). Dem Versorgungswerk sind zu Fragen des Sozialversicherungsrechts keine verbindlichen Äußerungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen
und besten Wünschen für ein erfolgreiches Jahr 2014

Ihre
Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Bankverbindung:
BayernLB, IBAN: DE38 7005 0000 0000 0202 88, BIC: BYLADEMMXXX

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung behält sich sämtliche Urheberrechte vor. Insbesondere sind Vervielfältigungen jeglicher Art, auch auszugsweise, sowie eine Weitergabe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung zulässig.